

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Satzung
Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Kreisgruppe Mainz

In der Fassung vom 28.02.2005
Zuletzt geändert am 20.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: *BUND-Kreisgruppe Mainz*.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Diese Satzung der BUND-Kreisgruppe Mainz betrifft das Gebiet der Stadt Mainz einschließlich aller Ortsgruppen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Biodiversitäts- und Klimaschutzes sowie des Tier- und Denkmalschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt diese Ziele, indem sie
 - a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes betreibt,
 - b) ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt sowie selbst Umweltbildung betreibt,
 - c) bei umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes vertritt,
 - d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten zu verhindern versucht, soweit der Vorstand des Landesverbandes die Klagen empfiehlt,
 - e) geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Energiewende fördert,
 - f) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - g) für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke über den Landesverband erwirbt, sofern dieser zustimmt,
 - h) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,
 - i) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - j) die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - k) die Verbraucher:innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, gesundheits- und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel der BUND-Kreisgruppe Mainz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BUND-Kreisgruppe Mainz erhalten.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Mainz darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Mainz ergeben sich aus § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland Pfalz.

§ 5 Organe des Vereins

Organe der BUND-Kreisgruppe Mainz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer:innen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Beschlüsse werden offen per Akklamation mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung

des BUND-Landesvorstandes. Rein redaktionelle Änderungen können einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.

- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfer:innen sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter:innen für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Die zu wählende Anzahl an Delegierten wird über die Satzung des BUND-Landesverbands geregelt.
- (6) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- (7) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Sprecher:innen, zu denen der/die Schatzmeister:in gehört, ggf. je einem/einer Vertreter:in der BUND-Jugend und der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen sowie bis zu zwei Beisitzer:innen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Sprecher:innen vertreten die BUND-Kreisgruppe Mainz nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BUND-Kreisgruppe Mainz und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter:innen.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Mainz nur im Einvernehmen mit dem Landesverband führen.

- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Die Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz unterliegt der jeweils gültigen Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Diese geht in Zweifelsfragen vor.
- (2) Jede Tätigkeit in der BUND-Kreisgruppe Mainz, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (3) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitglieder der Kreisgruppe eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Arbeitnehmer:innen der BUND-Kreisgruppe Mainz können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer:in sein.
- (5) Über die in den Organen gem. § 5 dieser Satzung gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Diese sind vom/von der Protokollführer:in und einer:m Sprecher:in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung der Kreisgruppe

- (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die Konten der BUND-Kreisgruppe Mainz vom BUND-Landesverband eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.6.2022 und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.